

Informationsblatt für Eltern zur Vorgehensweise bei der Beantragung von Hausunterricht

(Stand: Februar 2020)

Ihr Kind ist längerfristig erkrankt und kann die Schule nicht besuchen. Für diesen Fall sieht das Schulgesetz in § 46 a vor, dass Hausunterricht erteilt werden kann.

Hausunterricht wird höchstens sechs Stunden in der Woche gegeben.

Der Hausunterricht wird als intervenierende Maßnahme aufgrund der Empfehlung der behandelnden Ärzte und der Schule genehmigt. Er wird generell nicht während der Ferienzeiten erteilt. Ziel muss es sein, dass Ihr Kind so bald wie möglich wieder am regulären Unterricht in seiner Schule teilnimmt. Dies ist insbesondere von Bedeutung, damit Ihr Kind die Möglichkeit erhält, einen Schulabschluss zu erwerben.

Wenn Sie Hausunterricht beantragen möchten, nutzen Sie bitte das vorgesehene [Formular zur Antragstellung](#), legen Sie ein aktuelles ärztliches Attest bei und geben Sie die Unterlagen bei der Schule Ihres Kindes wieder ab.